Informationen zum Thema Ehrenamt und Versicherung

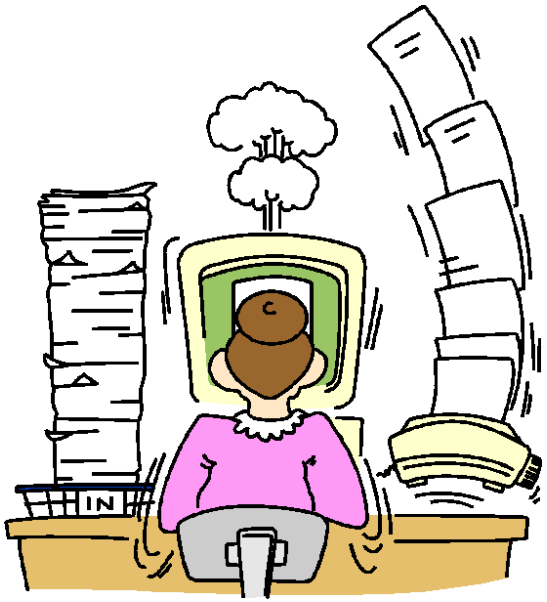

Jacquy Lauffs – aktualisiert 20/10/2011

Informationsveranstaltung im Ministerium der DG

ethias

Ehrenamtliche und ehrenamtliche Tätigkeit

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist eine freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit, die innerhalb einer Struktur für andere oder für das Gemeinwohl, nicht aber im Rahmen des Familien- und Freundeskreises ausgeführt wird. Außerdem findet die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder eines Leistungsvertrages statt. Ein Ehrenamtlicher ist eine Person, die einer solchen Tätigkeit nachkommt.

Welche Vereinigungen sind von der Gesetzgebung vom 03. Juli 2005 betroffen ?

- **Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht,**
- **faktische Vereinigungen, (die mindestens eine Person unter Arbeitsvertrag führen)**
- **faktische Vereinigungen, die keine Person unter Arbeitsvertrag führen, die aber als Unterteilung (Sektion) einer Rechtsperson oder einer Vereinigungen betrachtet werden können (Beispiel : Pfadfinder, Rotes Kreuz…).**
- **Körperschaften des öffentlichen Rechtes : Gemeinden, ÖSHZ…**

1.) Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen

Die Vereinigung haftet zivilrechtlich für die Schäden, die durch einen freiwilligen Mitarbeiter verursacht wurden (außer im Falle von arglistiger Täuschung, schwerwiegendem Fehler, leichtem gewohnheitsmäßigem Fehler)

- Verpflichtung der VoG, eine Haftpflichtversicherung einzugehen

  → Der Königliche Ausführungserlass vom 19. Dezember 2006 hat die zu versichernden Beträge folgendermaßen festgelegt :

  Körperschäden : 20.787.293,44 € (Indexiert = 22.050.174,61 € Januar 2011)

  Sachschäden : 1.039.364,67 € (Indexiert = 1.102.508,73 € Januar 2011)

  → Inkrafttreten : Was Versicherung und Haftpflicht betrifft : am 1. Januar 2007

  die anderen gesetzlichen Bestimmungen sind seit 1. August 2006 rechtskräftig

- Der König kann durch K.E. die Deckung ausdehnen :

  → auf körperliche Schäden der freiwilligen Mitarbeiter

  → auf Rechtschutzversicherung

ethias

- Der K.E. sieht eine Europaweite Deckung vor und er gibt den Versicherungsträgern die Möglichkeit, ebenfalls eine Selbstbeteiligung vorzusehen

- Einige Ausschlüsse :

  → Grobe Fahrlässigkeit – arglistige Täuschung

  → Schäden die der Organisation entstehen (Prinzip der Haftpflicht – Eigenschäden immer ausgeschlossen)

  → Schäden verursacht durch Aufzüge,….

  → Haftpflicht der Verwaltungsratsmitglieder der Rechtspersonen

- Was deckt die neue gesetzliche Versicherung nun konkret ?

  Die Haftpflicht **der Organisation** auf Grund der **Handlungen des Freiwilligen.** Das bedeutet, das die Versicherung nur dann interveniert, wenn der Freiwillige eindeutig als Verantwortlicher eines Schadensfalles identifiziert werden kann => Was also bei einer Lebensmittelvergiftung der Besucher bei einem Grillfest ?

  Oder : die Haftpflicht der Organisation als solche, die Gebäudehaftpflicht…?

Empfehlungen

→weitergehende Deckungen als die gesetzlichen Vorschriften : Weltweite Deckung (außer USA und Kanada) – keine Selbstbeteiligung…..

➢ **Haftpflichtversicherung** (allgemeine Haftpflicht)

- Sollte die Haftpflicht der Vereinigungen, deren Organe, Verwalter, Beauftragten und Freiwilligen, …decken und auch die Haftpflicht die auf Gebäude, Material, Geräte… zurückzuführen ist;
- Sollte ebenfalls die leichten, gewohnheitsmäßigen Fehler decken;
- Sollte die Körper- und Sachschäden, die an Drittpersonen verursacht worden sind decken;
- Nahrungsmittelvergiftung beim Essen
- Zivilrechtlicher / strafrechtlicher Beistand
- jährliche oder zeitbegrenzte Verträge

mögliche Zusatzdeckung : Rechtsschutz

➢ Unfallversicherung für Körperschäden der Freiwilligen

- Sollte die körperlichen Schäden der Freiwilligen decken : Aktivitäten und Weg zu und von den Aktivitäten
- Wählen zwischen : Pauschaldeckungen / gesetzesmäßige Deckung
- Deckungen : Todesfall – dauerhafte/zeitbegrenzte Invalidität – medizinische Kosten
- jährliche oder zeitbegrenzte Verträge

Gefährdungshaftung (Objektive Haftpflicht bei Feuer und Explosion)

(Pflichtversicherung)

Objektive Haftpflichtversicherung bei Feuer und Explosion für Räumlichkeiten die der Öffentlichkeit zugänglich sind :

GESETZ VOM 30. JULI 1979

- **Wer muss diese Versicherung abschließen :**

  DER BETREIBER >< NICHT DER BENUTZER !!

- **Beispiel = Die VOG, die die Sporthalle der Gemeinde oder die Kulturhalle der Stadt verwaltet.**

ethias

Die Feuerversicherung

Keine Pflichtversicherung aber **dringenst** empfohlen (Bei Abschluss eines Vertrages sind die Versicherungsbestimmungen gesetzlich gemaßregelt)

- Eigentümer : Feuer und angrenzende Risiken versichern

= Wiederaufbauwert

- Mieter oder Benutzer : Kontakt aufnehmen mit dem Eigentümer

=> Garantien ?

=> Regreßverzicht ?

=> Muss die Miethaftung versichert werden ?

= Zeitwert

ethias

Haftpflichtversicherung der Verwalter

(<u>keine</u> Pflichtversicherung)

- **Der Versicherungsnehmer = VoG**
- **Die Versicherten = Einzelpersonen, die als Verwalter tätig sind (rechtsmäßig oder im ausübenden Amt)**
- **Schaden => Vermögensschaden**
- **Deckung => Verwaltungsfehler (Verteidigung = zivil- oder strafrechtlich;**

ethias

Kurze Synthese

Haftpflichtversicherung der Freiwilligen	Verwalterhaftpflicht	Gefährdungshaftung
• Ziel : schützt den Feiwilligen – gewährt ihm eine gewisse Immunität • Deckt Körperschäden/Sachschäden von Dritten	• Ziel : schützt das persönliche Eigentum der Verwalter • Deckt keine Körperschäden / Sachschäden	• Ziel : schützt das persönliche Eigentum der Betreiber von Räumlichkeiten die der Öffentlichkeit zugänglich sind • Deckt Körperschäden /Sachschäden • Nur bei Feuer + Explosion !!
Pflichtversicherung	Keine Pflichtversicherung	Pflichtversicherung

ethias

Versicherung für Ehrenamtliche

ethias

Wer wird versichert ?

- **Die Versicherung deckt die Freiwilligenorganisation und Ehrenamtliche während ihrer Tätigkeit und auf dem Weg zu und von der besagten Tätigkeit.**

- **Die Versicherung ist aber KEIN Ersatz für bestehende Versicherungen (Kollektivverträge, Haftpflichtversicherung im Sinne des Gesetzes vom 03. Juli 2005) => sondern eine Erweiterung**

Welche Einrichtungen können diese Versicherung NICHT beanspruchen :

-Freiwilligeneinrichtungen, die selbst eine Persönlichkeit des öffentlichen Rechts sind;

-Freiwilligeneinrichtungen, die ein besonderes Verhältnis zu den öffentlichen Körperschaften haben weil eines oder mehrere ihrer Organe mehr als zur Hälfte aus Provinzialräten, Gemeinderatsmitgliedern oder Mitgliedern des Schöffenkollegiums bestehen, oder weil mehr als die Hälfte der Mitglieder ihrer Organe von diesen Personen benannt oder vorgeschlagen werden

Welche Einrichtungen können diese Versicherung NICHT beanspruchen :

-Freiwilligeneinrichtungen, die ein besonderes Verhältnis zu den öffentlichen Körperschaften haben weil :

- die DG, eine Provinz oder eine Gemeinde oder ihre Vertreter die Stimmenmehrheit in einem oder in mehreren ihrer Organe haben;

- mehr als die Hälfte der Finanzmittel aus dem Gemeinschafts-, Provinz- oder Gemeindehaushalt kommt

Gemeint sind hier paragemeinschaftliche Einrichtungen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechtes und von Gemeinden/Gemeinschaften abhängige oder finanzierte Organisationen (DKF, BRF, ÖSHZ, Interkommunale, …). Es geht nicht um bezuschusste Vereine, die natürlich wohl die Versicherung nutzen dürfen.

Was beinhaltet die Versicherung ?

- **Haftpflicht**
- **Zivil- und strafrechtliche Verteidigung**
- **Körperschäden**
- **Rechtsschutz**

Die Deckungsbeträge :

- **Im Abschnitt A des Vertrages : Haftpflicht :**

  Körperschäden (pro Schadensfall)22.050.174,61 €

  Sachschäden (pro Schadensfall) 1.102.508,73 €

- **Im Abschnitt B des Vertrages :**

  Zivilrechtliche Verteidigung (siehe vorgenannten Punkt A)

  Strafrechtliche Verteidigung (pro Schadensfall) : 50.000,00 €

Abschnitt C des Vertrages :

Durch Unfall verursachte Körperschäden bei Freiwilligen, die an der Organisation und Ausführung einer versicherten Tätigkeit mitwirken.

Die gewährten Garantien :

1) Die Behandlungskosten :

Medizinische Kosten, die im Tarifverzeichnis des LIKIV aufgeführt sind : 100 % des Tarifs (nach Kostenbeteiligung der Krankenkasse)

Die Zahnprothesen :

- **Höchstbetrag pro Schadensfall** **534,85 €**
- **Höchstbetrag pro Zahn** **133,71 €**

Kosten für den Transport des Opfers = **Arbeitsunfalltarif**

Beerdigungskosten **663,21 €**

Schäden an persönlichen Gegenständen der Versicherten (außer Fahrzeuge) bis zu einem Betrag von 3.000,00 € und dies nach Anwendung einer Selbstbeteiligung von 300,00 € pro Schadensfall.

Achtung !
Diese Garantie wird nur gewährt, wenn das Opfer gleichzeitig Körperschäden erlitten hat.

2) Pauschalentschädigungen :

Todesfall (pro Unfallopfer) **12.836,38 €**

Bleibende Invalidität
(pro Unfallopfer) **32.090,94 €**

Zeitliche Arbeitsunfähigkeit
(pro Unfallopfer) = 9,63 € pro Tag ab dem 31. Tag nach dem Unfall. Entschädigung während 75 Wochen (ab dem Tag nach dem Unfall), nach Intervention der Krankenkasse und bis zur Höhe des tatsächlichen Lohnverlustes.

Allgemeine Ausschlüsse hinsichtlich Garantie „Körperschäden“

- Verletzungen, die nicht dem Begriff „Unfall“ entsprechen.

=> UNFALL = Plötzliches Ereignis, das eine Verletzung verursacht und dessen Ursache dem Organismus des Opfers fremd ist.
>< Krankheit !!

- Mutwillige Verstümmelung, Selbstmord….

RECHTSSCHUTZ :

Bis zu einem Betrag von 50.000,00 € pro Schadensfall (Honorare, Ermittlungs- und Verfahrenskosten, Rechtsanwälte, Gutachten)

Außerhalb jeglichen Vertragsbereiches

Ziel = Wiedergutmachung der Schäden erreichen, die die Versicherten durch das Verschulden von Drittpersonen erlitten haben.

RECHTSSCHUTZ :

Keine Eintreibung erfolgt :

-gegen den Versicherungsnehmer
-gegen eine Person, die zum Zeitpunkt des Schadens durch die Garantie „Haftpflicht" der vorstehend beschriebenen Versicherung gedeckt ist;
-für Sachschäden, deren Betrag unter 125,00 € liegt.

Besondere Bestimmungen :

Die erwähnten Beträge werden indexiert (Index der Verbraucherpreise);

Die genannten Garantien gelten sowohl während der Aktivität, als auch auf dem Weg zu und von den Tätigkeiten.

Die Versicherung gilt weltweit (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada) insofern die Einrichtung in Belgien ansässig ist.

Allgemeine Ausschlüsse hinsichtlich Rechtsschutz und Haftpflicht

Kraftfahrzeughaftpflicht !! => spezifische Gesetzgebung;

Streitigkeiten in Bezug auf Mieten, Eintreibung von Steuern, Abgaben, Gebühren…

Vertragshaftpflicht ->Forderungen gegen Vertragspartner…

Das System der Kreditpunkte :

- **Die Versicherung beruht auf einer Deckung der Freiwilligentätigkeit pro Tag.**

- **Jede Freiwilligeneinrichtung hat pro Kalenderjahr Anrecht auf maximal <u>50 Kreditpunkte. Seit Januar 2011 = 100 Punkte.</u> Für jeden Ehrenamtlichen wird pro Tag, an dem er versichert wird, ein Punkt abgezogen.**

- **Die Freiwilligeneinrichtung kann die 100 Kreditpunkte, auf die sie Anrecht hat, nach Belieben nutzen und die Freiwilligen für Tätigkeiten an verschiedenen Kalendertagen versichern.**

Wie kann sich eine Freiwilligenorganisation versichern lassen? Vorgehensweise:

1. Einmaliger Zulassungsantrag der Organisation bei der DG

2. Die DG gibt die vollständigen Koordinaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-mail Adresse des Verantwortlichen der Organisation) weiter an Ethias - von nun an ist Ethias einziger Ansprechpartner

Wie kann sich eine Freiwilligenorganisation versichern lassen? Vorgehensweise:

3. Ethias vergibt jeder Organisation einen Zahlencode. Dieser Code ermöglicht später das Einchecken in das Extranetsystem von Ethias. Die Freiwilligenorganisation kann somit die Unfälle über dieses System melden und den Stand der Dinge verfolgen.

Wie kann sich eine Freiwilligenorganisation versichern lassen? Vorgehensweise:

4. Die Organisation teilt mit, welche Tätigkeit sie versichern möchte und nennt die Anzahl der zu versichernden Personen (Kommunikation per Mail – veranstaltung.freiwillige@ethias.be , Post, Fax oder Telefon).
5. Die Versicherungsgesellschaft bearbeitet die Erklärungen, registriert die Anzahl Tage Freiwilligentätigkeit und setzt sich bei Problemen mit den Organisationen in Verbindung.

Die verschiedenen Ansprechpartner und deren Koordinaten

ZULASSUNGSANTRÄGE :

Ministerium der DG, Gospertstrasse 1
4700 EUPEN
Frau Uschi Egyptien
Tel. : 087/596425 FAX : 087/556476
uschi.egyptien@dgov.be

Die verschiedenen Ansprechpartner und deren Koordinaten

Ansprechpartner Ethias :

Bearbeitung der Erklärungen, registrieren der Informationen
Frau Diane BASTIN
Tel. : 04/2208056 FAX : 04/2203016

Bearbeitung der Schadensmeldungen
Frau Stephanie BRUYERE
Tel. : 04/2203315 FAX : 04/2203024

Die verschiedenen Ansprechpartner und deren Koordinaten

Ansprechpartner Ethias :

Informatiker (zuständig u.a. für die Vergabe des Zahlencodes) :

Herr Christopher LUDWIG

Tel. : 04/2208113 FAX : 04/2203015

Inspektor für die Deutschprachige Gemeinschaft:

Herr Jacquy LAUFFS

Tel. : 087/766912 FAX : 087/766913

veranstaltung.freiwillige@ethias.be.

www.ethias.be

ethias